



Grundlagenwissen

Die Besteuerung von Autos in französischen Unternehmen

November 2021

Anhang: Besteuerung von Firmenfahrzeugen (TVS)

Die Höhe der für jedes Fahrzeug zu entrichtenden Steuer ergibt sich aus zwei Komponenten:

- Die erste Komponente basiert auf einem Tarif, der sich entweder nach der Emissionsrate von CO₂ oder nach der Steuerleistung (je nach dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs) richtet.
- Die zweite Komponente liegt der Emission von Luftschadstoffen zugrunde, welche sich anhand der Art des Kraftstoffs berechnet.

Erste Komponente zur Bestimmung der TVS

- Die Gebühr, welche dem CO2-Ausstoß zugrunde liegt, gilt für Fahrzeuge, die sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Fahrzeuge, die unter das neue Zulassungssystem fallen (Erstzulassung ab dem 1. März 2020),
 - o Fahrzeuge, die unter das alte Zulassungssystem fallen (d. h. die seit dem 1. Januar 2006 genutzt werden oder sich im Besitz des Unternehmens befinden, seit dem 1. Juni 2004 erstmals in Verkehr gebracht wurden und für die eine gemeinschaftliche Typgenehmigung im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG erteilt wurde).

CO₂-Ausstoß	Gebühr	
in Gramm pro Kilometer	Fahrzeuge, die unter das neue Zulassungssystem fallen (Erstzulassung ab dem 1. März 2020)	Sonstige Fahrzeuge
bis zu 20	0€	0€
von 21 bis 50	von 17 € bis 40 €	1 € pro g/km
von 51 bis 60	von 41 € bis 48 €	1 € pro g/km
von 61 bis 100	von 49 € bis 150 €	2 € pro g/km



Cabinet Baeumlin

7 avenue de Strasbourg F-68350 Brunstatt Didenheim









CO2-Ausstoß in Gramm pro Kilometer	Gebühr		
	Fahrzeuge, die unter das neue Zulassungssystem fallen (Erstzulassung ab dem 1. März 2020)	Sonstige Fahrzeuge	
von 101 bis 120	von 162 € bis 192 €	4,5 € pro g/km	
von 121 bis 140	von 194 € bis 392 €	6,5 € pro g/km	
von 141 bis 150	von 409 € bis 600 €	13 € pro g/km	
von 151 bis 160	von 664 € bis 1.168 €	13 € pro g/km	
von 161 bis 170	von 1.224 € bis 1.751 €	19,5 € pro g/km	
von 171 bis 190	von 1.813 € bis 3.116 €	19,5 € pro g/km	
von 191 bis 200	von 3.190 € bis 3.580 €	19,5 € pro g/km	
von 201 bis 230	von 3.618 € bis 4.968 €	23,5 € pro g/km	
von 231 bis 250	von 5.036 € bis 6.250 €	23,5 € pro g/km	
von 251 bis 269	von 6.325 € bis 7.747 €	29 € pro g/km	
ab 270	29 € pro g/km	29 € pro g/km	

- Der nach Steuerleistung berechnete Tarif gilt für folgende Fahrzeuge:
 - o Vor 2006 im Besitz der Gesellschaft oder von ihr genutzt
 - Seit dem 1. Januar 2006 besessen oder genutzt und die Erstzulassung erfolgte vor Juni 2004.
 - War Gegenstand einer nationalen Genehmigung (oder einer Einzelgenehmigung): Fahrzeuge, die von einem anderen Markt importiert wurden, für die beispielsweise keine Informationen zur CO2-Emission verfügbar sind.

Steuerleistung (in CV)	Tarif
bis zu 3	750 €
von 4 bis 6	1.400 €
von 7 bis 10	3.000 €
von 11 bis 15	3.600 €
mehr als 16	4.500 €



Cabinet Baeumlin

7 avenue de Strasbourg F-68350 Brunstatt Didenheim











Zweite Komponente der TVS

Diese Skala berücksichtigt die Unterschiede im Schadstoffausstoß der Fahrzeuge je nach Motortyp und Jahr der Erstzulassung.

Jahr der Erstzulassung	Benzin oder Ähnliches	Dieselöl oder Ähnliches*
bis zum 31.12.2000	70€	600€
von 2001 bis 2005	45€	400 €
von 2006 bis 2010	45 €	300€
von 2011 bis 2014	45€	100€
ab 2015	20€	40€

^{*} Fahrzeuge mit einer Kombination von Elektro- und Dieselmotor mit einem CO₂-Ausstoß von mehr als 110 a/km.

Gewichtungskoeffizient für die TVS für Fahrzeuge, die von Arbeitnehmern oder Leitungsorganen besessen oder gemietet wurden und denen Kilometergeld gezahlt wurde:

 Auf den Standardtarif wird ein gewichteter Koeffizient angewandt, je nach der Anzahl der Kilometer, welche die Gesellschaft jedem Arbeitnehmer oder Leitungsorgan erstattet.

Von der Gesellschaft erstattete Kilometer	Anwendbarer Koeffizient für den wertmäßig bestimmten Tarif
bis 15.000 km	0 %
von 15.001 bis 25.000	25 %
von 25.001 bis 35.000	50 %
von 35.001 bis 45.000	75 %
ab 45.001 km	100 %



Cabinet Baeumlin

7 avenue de Strasbourg F-68350 Brunstatt Didenheim









Ein Freibetrag von 15.000 € wird auf den Gesamtbetrag der Steuer angewandt, die für sämtliche Fahrzeuge, die von den Arbeitnehmern oder Leitungsorganen besessen oder gemietet werden, zu entrichten ist.

Ihre deutschsprachige Ansprechpartnerin:

Cabinet **Baeumlin**



Marie Rapp Sachbearbeiterin Steuerberatung

rapp@ffu.eu +33 (0)3 89 42 75 21



Cabinet Baeumlin 7 avenue de Strasbourg F-68350 Brunstatt Didenheim





